

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.06.2017

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 92 Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Breitbandausbaus zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Gemeinde Biederitz, der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Gommern, der Stadt Jerichow, der Stadt Möckern und der Gemeinde Möser.....236
- 93 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Wüstenjerichow, Drewitz und Lübars.....238
- 94 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Drewitz.....239
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 95 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....240
- 96 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“ Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl.....246
- 97 Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güsen.....247
- 98 Aufstellung und Auslegung Ergänzungssatzung Nr. 42/2017 „Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.....247

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 99 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Elbschlösschen“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe.....248
- 100 Bekanntmachung des Beschlusses über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....249
- 101 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.....250
- 102 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Widmung einer Straße in der Ortschaft Zabakuck - Teilabschnitt „Klitscher Chaussee“.....250

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 103 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH.....251

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 104 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der

tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für die Gemarkung Zabakuck.....	251	Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin.....	258
105 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für Gemeinde Möser für den Bereich der Gemarkung Möser und Hohenwarthe.....	253	108 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 11.05.2017.....	258
106 Anordnungsbeschluss Freiwilliger Landtausch Bensdorf - Demsin; Länder: Brandenburg und Sachsen-Anhalt; Landkreise: Potsdam-Mittelmark (Bundesland Brandenburg) Jerichower Land (Bundesland Sachsen-Anhalt); Aktenzeichen: 1/503/17.....	254	3. Sonstige Mitteilungen	
107 Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 4/0319/02,		E. Sonstiges	
		1. Amtliche Bekanntmachungen	
		2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

92

Auf Basis der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) schließen

- 1) der **Landkreis Jerichower Land**,
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt,
- nachfolgend Landkreis genannt -

und
- 2) die **Gemeinde Biederitz**,
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kay Gericke,
- 3) die **Gemeinde Elbe-Parey**,
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey OT Parey
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nicole Golz
- 4) die **Stadt Genthin**,
Marktplatz 3
39307 Genthin
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Barz
- 5) die **Stadt Gommern**,
Platz des Friedens 10
39245 Gommern
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens Hünerbein
- 6) die **Stadt Jerichow**,
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Bothe
- 7) die **Stadt Möckern**,
Am Markt 10
39291 Möckern

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank von Holly-Ponientzietz

8) die **Gemeinde Möser**,

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Köppen

- nachfolgend Kommunen genannt -

eine

Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Breitbandausbaus

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis beabsichtigt, für die Kommunen (Nr. 2 bis 8) inkl. der unversorgten Ortsteile eine Versorgung mit einem flächendeckenden NGA-Netz zu erreichen. Basis für dieses Vorhaben bildet eine NGA-Machbarkeitsstudie, die im Jahr 2014 für den Landkreis erstellt wurde.

Die Kommunen benötigen NGA-Netze als Basisinfrastruktur. Sie sind ein wichtiger Standortfaktor zum Erschließen neuer Märkte für vorhandene Firmen und für neue Unternehmensansiedlungen. Gleichzeitig hilft NGA-Breitbandinternet die Abwanderung von Unternehmen und aktiven Bürgern zu verhindern. Den Kommunen sichert es Gewerbesteuern, Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze.

Ziel des Breitbandausbaus ist es, in jeder der o.g. Kommunen eine Bereitstellung von mind. 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für jeden Privathaushalt sowie von symmetrischen Breitbandanschlüssen mit mind. 100 Mbit/s Down- und Uploadrate für alle Unternehmen/Gewerbetreibenden sowie den Schulstandorten zu erreichen.

Dieses Ziel soll durch die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (als Fördergegenstand) durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

§ 2

Aufgabenübertragung/Inanspruchnahme von Fördergeldern für den Breitbandausbau

Die oben genannten Kommunen übertragen dem Landkreis die freiwillige Aufgabe "Verbesserung der Breitbandversorgung". Der Landkreis beantragt auf Basis dieser Aufgabenübertragung für die o.g. Kommunen Fördergelder für den Breitbandausbau auf der Basis

- der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 (40 Prozent),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen Anhalt (NGA-RL LSA) vom 27. Oktober 2015 (60 / 100 Prozent).

Im Falle der Gewährung von Fördergeldern ist der Landkreis Zuwendungsempfänger. Er handelt gegenüber den Bewilligungsbehörden von Bund und Land und ist für die Projektdurchführung und den Verwendungsnachweis zuständig. Die Kommunen stellen dem Landkreis alle für die Realisierung des Vorhabens relevanten Unterlagen sowie die einzelnen Verwendungsnachweise zur Verfügung.

Der Landkreis veranschlagt die für die Finanzierung des Breitbandausbaus notwendigen Einnahmen und Ausgaben in seinem Haushalt.

Die oben genannten Kommunen unterliegen Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens. Das Land Sachsen-Anhalt hat aus diesem Grund zugesagt, von der Möglichkeit des Abschnitts 6.6 der „Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 Gebrauch zu machen und den Eigenanteil der Partner dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

Zur Realisierung des Breitbandausbaus schließen der Landkreis und die jeweilige – oben unter 2) bis 8) genannte – Stadt/Gemeinde mit dem jeweils ausgewählten Telekommunikationsunternehmen einen Ausbauvertrag, der mit dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesnetzagentur abgestimmt ist.

§ 3 Weitere Bestimmungen

Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Änderung der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Eine ordentliche Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle der Beendigung durch außerordentliche Kündigung einzelner oder mehrerer Kommunen werden die Kommunen und der Landkreis auf eine zügige einvernehmliche Abwicklung hinwirken.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht deren Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Sie tritt acht Jahre nach Bewilligung des Vorhabens durch das Land Sachsen-Anhalt und den Bund außer Kraft.

gez. Dr. Steffen Burchhardt
Landrat

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

gez. Thomas Barz
Bürgermeister

gez. Jens Hünerbein
Bürgermeister

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

93

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Wüstenjerichow, Drewitz und Lübars

Die IDEAL-SYSTEM landwirtschaftliche Ferkelproduktion GmbH, Lübarscher Straße 11 in 39291 Drewitz plant eine Grundwasserentnahme aus den vorhandenen 3 Brunnen Hy DrwBu 1/09, Hy DrwBU 2/09 und Hy DrwBU 1/012 für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der

Gemarkung:	Wüstenjerichow	Flur:	4	Flurstück(e):	38/4
	Drewitz		2		195/1
	Lübars		2		19/23

Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 22. Juni 2017

Im Auftrag
gez. Girke

94

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Drewitz

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH beantragte beim Landkreis Jerichower Land die Festsetzung des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Drewitz gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626) in Verbindung mit § 73 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und die Ausdehnung kann aus den ausgelegten Planunterlagen entnommen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) liegen die Antragsunterlagen in der Zeit

vom 7. Juli 2017 bis 6. August 2017

öffentlicht aus und können in den folgenden Dienststellen zu den dort genannten Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Stadt Möckern

Raum 002 – Poststelle

Am Markt 10

39291 Möckern

Montag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Landkreis Jerichower Land

Untere Wasserbehörde (Raum 339)

Brandenburger Straße 100

39307 Genthin

Montag bis Mittwoch:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am

21. August 2017

endet, am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin, an dem die erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am **27. September 2017**, 9:00 Uhr, im Kulturhaus in Drewitz.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Burg, den 20. Juni 2017

Im Auftrag
gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

95

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 09. Mai 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50TEUR übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
 - Hauptausschuss
- Als beratende Ausschüsse (§§ 46, 49 KVG LSA)
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Finanzausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Umwelt
 - Sozial-, Jugendhilfe-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)

- Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorberaten worden sind.
- Der Hauptausschuss beschließt über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

1. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
2. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
3. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 - c) die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 2-5 sowie in § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziffer 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
 - d) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten in widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Eigentümersversammlung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

1. Der Gemeinderat sowie der Hauptausschuss führen im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Vorsitzende das Ende der Fragestunde fest.
3. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
4. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
5. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortsteile

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus folgenden 8 Ortsteilen:

- a) Bergzow
- b) Derben
- c) Neuderben
- d) Ferchland
- e) Güsen
- f) Hohenseeden
- g) Parey
- h) Zerben

2. Die Ortsteile Derben und Neuderben bilden politisch eine gemeinsame Ortschaft, die Ortschaft Derben.

3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt in:

- | | |
|----------------|------------------|
| a) Bergzow | 7 Ortschaftsräte |
| b) Derben | 7 Ortschaftsräte |
| c) Ferchland | 5 Ortschaftsräte |
| d) Güsen | 9 Ortschaftsräte |
| e) Hohenseeden | 5 Ortschaftsräte |
| f) Parey | 9 Ortschaftsräte |
| g) Zerben | 3 Ortschaftsräte |

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Hauptausschusses zu hören.
2. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

§ 17 Ortsbürgermeister

Bei repräsentativen Anlässen im Ortsteil (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht werden.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde Elbe-Parey, die sich an folgenden Standorten befinden:
 - a) Ortsteil Bergzow Winkelstraße (Ecke Winkelstraße, Straße der Jugend), 39307 Bergzow
 - b) Ortsteil Derben 1. Grundstück Hauptstraße 73, 39317 Derben
2. Grundstück Hauptstraße 38, 39317 Neuderben
 - c) Ortsteil Ferchland 1. Grundstück Chausseestraße 1, 39317 Ferchland
2. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 1, 39317 Ferchland
 - d) Ortsteil Güsen 1. Grundstück Straße der DSF 17, 39317 Güsen
2. Grundstück Waldstraße 17, 39317 Güsen
 - e) Ortsteil Hohenseeden Brandensteiner Weg 3, 39307 Hohenseeden
 - f) Ortsteil Parey 1. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Parey
2. Grundstück Bittkauer Weg 13, 39317 Parey
3. Grundstück Parchener Straße 1, 39317 Parey
 - g) Ortsteil Zerben Karl-Marx-Str. 1a, 39317 Zerben
3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde Elbe-Parey während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen. Bei Nachweis der Notwendigkeit und der nicht möglichen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist demjenigen ein individueller Termin zur Einsichtnahme nach Terminabsprache während der Dienstzeiten zu ermöglichen.
5. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 21
Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 25.11.2014 außer Kraft.

Elbe-Parey, 09.05.2017

gez. Golz
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 16. Mai 2017 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Gemeinderat Elbe-Parey in seiner Sitzung am 09.05.2017 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:

Hauptsatzungen bedürfen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Hauptsatzungsregelungen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey kam unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften zustande. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Hinweis:

Im § 4 Ziffer 6 der Hauptsatzung ist geregelt, dass über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die eine Wertgrenze von 500 Euro übersteigen, der Gemeinderat zuständig ist. Dies steht in Einklang mit § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Rundverfügung 27/14 des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014.

In der Hauptsatzung wurde jedoch nicht geregelt, wer für die Entscheidung bis zur Wertgrenze von 500 Euro zuständig ist. Nach der Rundverfügung 27/14 obliegen diese Entscheidungen dem Bürgermeister.

Aufgrund der hier vorliegenden jährlichen Berichte und Unterlagen der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist bekannt, dass die Gemeinde entsprechend den Vorgaben der Rundverfügung 27/14 handelt und die Bürgermeisterin über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 500 Euro entscheidet.

Darüber hinaus hat die Gemeinde in ihrer Dienstanweisung für die Annahme von Spenden, Werbung, Sponsoring und mäzenatischen Schenkungen festgelegt, dass die Bürgermeisterin für entsprechende Entscheidungen bis zu einer Höhe von 500 Euro zuständig ist und darüber hinaus die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt.

Ich bitte, die Hauptsatzung bei der nächsten Änderung diesbezüglich anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel-

Anlage zum Beschluss GR/037/2017 – Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Siegelabdruck der Gemeinde Elbe-Parey

96

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses
über den Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“
Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzuhl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

97

Gemeinde Elbe-Parey

Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“, Ortschaft Güsen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss 027/2017 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB: Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Elbe- Parey, den 22.06.2017

gez.
Nicole Golz
Bürgermeisterin

98

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 41/2017 GR

Aufstellung und Auslegung Ergänzungssatzung Nr. 42/2017 „Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz – Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung der Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Nr. 42/ 2017 „Woltersdorfer Straße“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs der Satzung gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Die Auslegung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Einbeziehung der Außenbereichsfläche des Grundstückes Woltersdorfer Straße 30, OT Biederitz in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstück 637/193

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenierbüro Lange und Jürries Straßenbau, Tiefbau, Hochbau Niels-Bohr- Straße 1, Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

99

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
Widmung einer Straße in der Ortschaft Zabakuck - Teilabschnitt „Klitscher Chaussee“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2017 den Beschluss gefasst, einen Teilabschnitt im Verlauf der Klitscher Chaussee in der Ortschaft Zabakuck mit der Bezeichnung „Klitscher Chaussee“ zu widmen.

Der Teilabschnitt der Straße umfasst gemäß dem beiliegenden Lageplan eine Teilfläche aus dem Flurstück 277/62 und aus dem Flurstück 283/64 sowie die Flurstücke 10054, 65/3, 65/5, 65/7, 65/11 und 65/13 der Flur 5 in der Gemarkung Zabakuck. Dieser Abschnitt der Klitscher Chaussee zweigt in nördliche Richtung von der Kreuzung der Kreisstraße K 1201 ab und verläuft in östliche Richtung zum ehemaligen Betonwerk.

Der ca. 550 m lange Teilabschnitt der Klitscher Chaussee wird auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA als Gemeindestraße eingeordnet.

Die Stadt Jerichow ist Träger der Straßenbaulast.

Die Widmung des Teilabschnittes der Klitscher Chaussee in der Ortschaft Zabakuck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss-Nr.: 01/300/2017 zur Widmung des Teilabschnittes der Klitscher Chaussee in Zabakuck tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

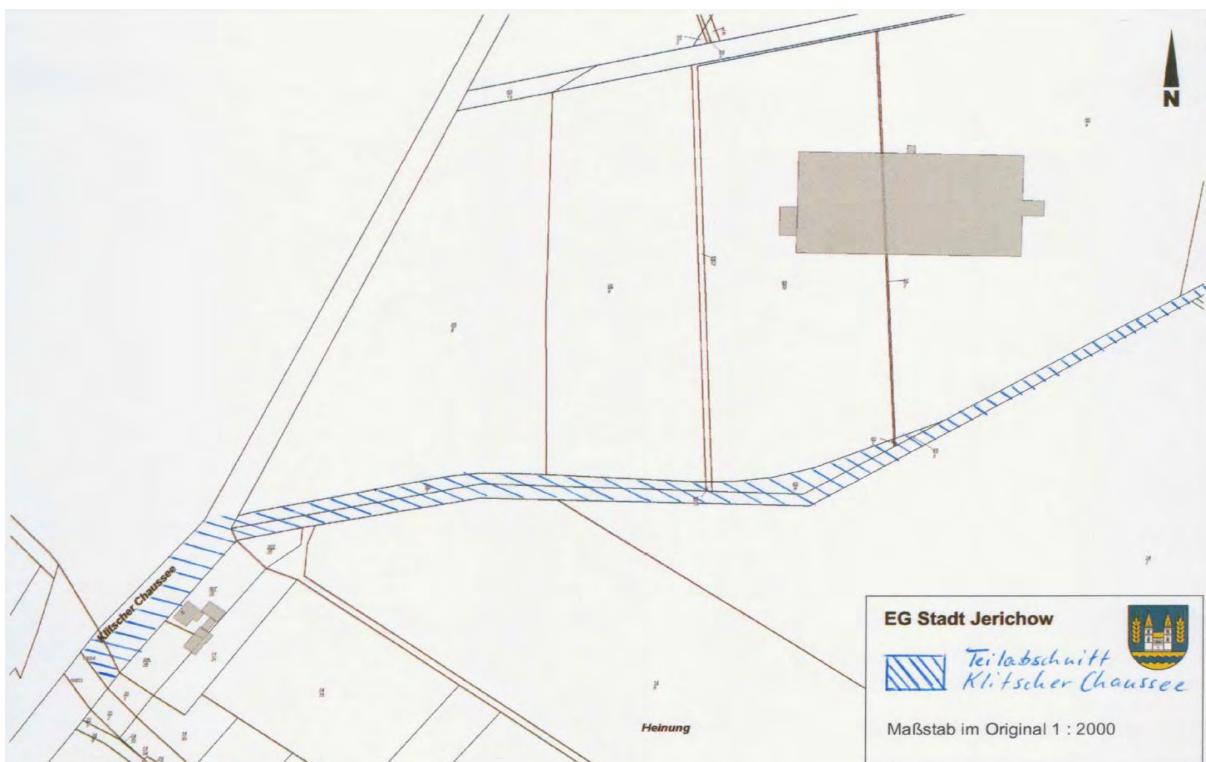
Der Beschluss und der Lageplan zur Widmung des Teilabschnittes der Klitscher Chaussee in Zabakuck können im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow einzulegen.

Jerichow, den 30.06.2017

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Lageplan – Widmung Teilstück Klitscher Chaussee in der Gemarkung Zabakuck



2. Amtliche Bekanntmachungen

100

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Elbschlösschen“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe (gem. § 2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstock“ beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

101

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Neuaufstellung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser
mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

102

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 14/ 2017 GR
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ OT Heyrothsberge
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38 /2017 „Breitscheidstraße Teil 2“, OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 31.05.2017 – Nr.87.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich an der Breitscheidstraße im OT Heyrothsberge und dient der Verdichtung der Ortslage Heyrothsberge.

Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke, 10376, 10377, 10378, 10111, Teilfl. 10296, Teilfl. 10374.
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Erdgeschoss Amt 2, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

103

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 21.08.2019 bis 25.08.2017 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 24.07.2017

Geschäftsführung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

104

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal

Offenlegung

09.06.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Zabakuck
Flur(en) 1 - 2 und 4 - 8
in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.07.2017 bis 14.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal 09.06.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Zabakuck
Flur(en) 1 - 2 und 4 - 8
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.07.2017 bis 14.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

105

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal

Offenlegung

09.06.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Möser und Hohenwarthe
Flur(en) 1 - 8 und 1 - 6
in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 14.07.2017 bis 14.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der

Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal

09.06.2017

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Möser und Hohenwarthe
Flur(en) 1 - 8 und 1 - 6
in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.07.2017 bis 14.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

106

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch Bensdorf-Demmin

Länder: **Brandenburg und Sachsen-Anhalt**
Landkreise: **Potsdam-Mittelmark (Bundesland Brandenburg)**
Jerichower Land (Bundesland Sachsen-Anhalt)
Aktenzeichen: **1/503/17**

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet hiermit durch Beschluss das freiwillige Landtauschverfahren Bensdorf-Demmin gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Bensdorf

Gemarkung Bensdorf
Flur 31 Flurstücke 104, 105, 107
Flur 33 Flurstück 25, 31
Flur 34 Flurstück 28
Flur 36 Flurstücke 62, 63

sowie
Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Jerichower Land, Gemeinde Jerichow

Gemarkung Demmin
Flur 4 Flurstück 45/2.

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Größe von ca. 19,7 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird mit Gründen und Übersichtskarte in der Gemeinde Bensdorf und der Gemeinde Jerichow öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Gemeinden

Bensdorf	und	Jerichow
Amt Wusterwitz		Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
August-Bebel-Str. 10		Karl-Liebknecht-Str. 10
14789 Wusterwitz		39319 Jerichow
Brandenburg		Sachsen-Anhalt

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Flurkartenausschnitten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienick**
aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Ab. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt. In diesem Landtausch sollen die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen getauscht und damit bestehende Nutzungskonflikte geregelt, Bewirtschaftungsschwierigkeiten beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in einer Tauschvereinbarung geeinigt.

Die Teilnehmer haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt. Das Einvernehmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt für den länderübergreifenden Freiwilligen Landtausch liegt vor.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

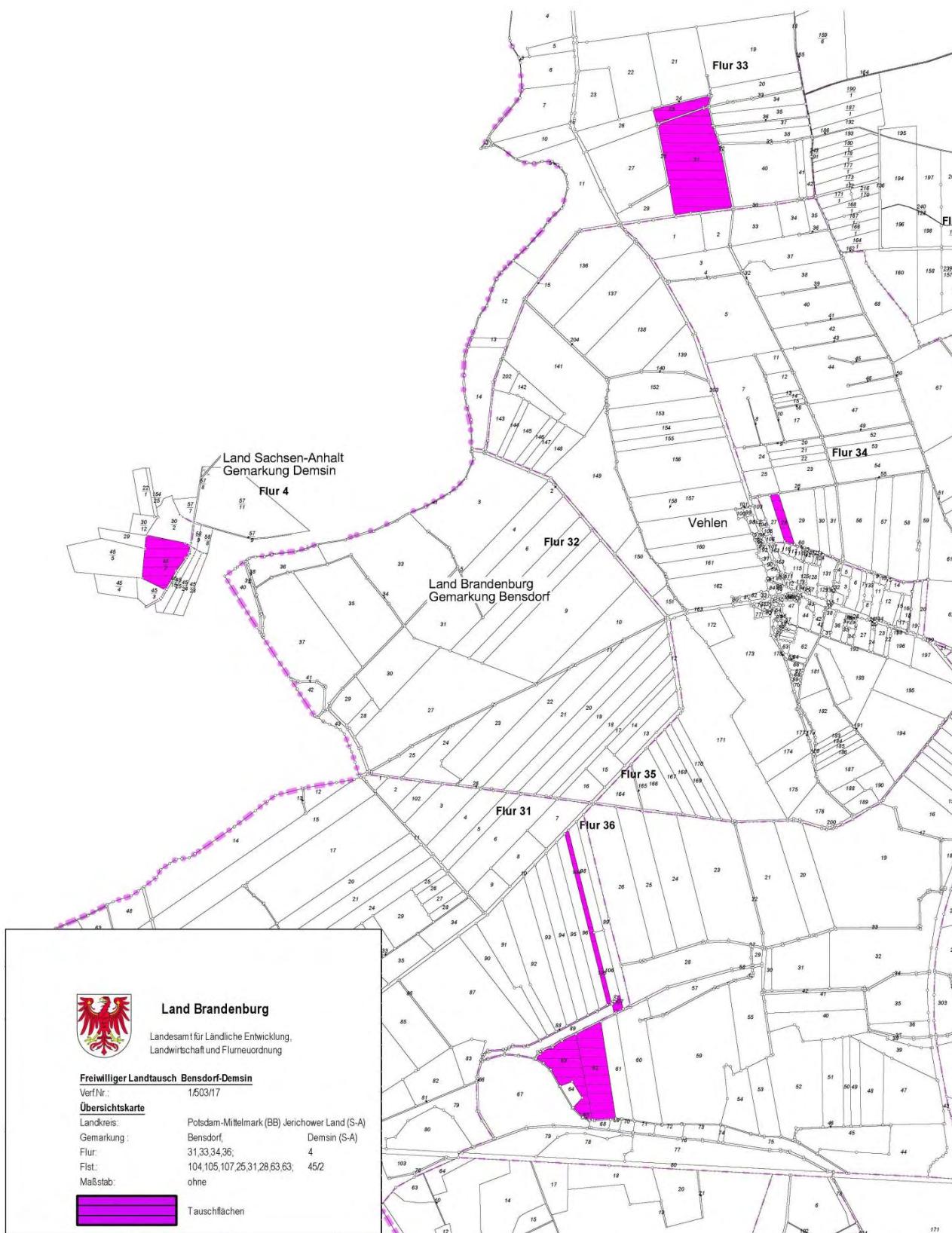
Groß Glienicke 13.06.2017

Im Auftrag

gesiegelt

gez. i. V. Unterschrift
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlage
Übersichtskarte, Flurkartenausschnitte



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Paplitz,
Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 4/0319/02**

**Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Paplitz werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten während der Anhörungstermine erläutert. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die wertgleiche Abfindung in Land oder in Geld.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweise) zu unterrichten.

Während der Anhörungstermine stehen Beauftragte der geeigneten Stelle (Sweco GmbH) und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung und es können Einwendungen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Begründete Einwendungen können zu einer Veränderung der Wertermittlung führen.

Versäumt ein Teilnehmer die nachstehenden Anhörungstermine oder teilt er der Sweco GmbH oder dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 15.08.2017 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

in der Zeit vom 26.07.2017 – 08.08.2017

bei der Sweco GmbH, Berliner Straße 124 in 14467 Potsdam,
bei der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin (ohne Wertermittlungsnachweise) sowie
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 zu den
allgemeinen Sprechzeiten aus.

Sie sind ohne Wertermittlungsnachweise ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung / BOV im Landkreis JL / Paplitz einzusehen.

Die **Anhörungstermine** finden

**am 07.08.2017 und am 08.08.2017
jeweils in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus in 39307 Paplitz, Bahnhofstraße 20, statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Vorlage einer Vollmacht ist dabei notwendig.

Stendal, den 16.06.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Paschke (DS)

**Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 11.05.2017**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 43 Fundorten (Anlage 2) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite LLG (www.llg-lsa.de) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlässt die LLG auf Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/983 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, dass aus Fällzonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB werden eine Fällzone und eine Pufferzone eingerichtet.

a) Fällzone

Fällzonen sind Kreisflächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

b) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällzonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume.

Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/983 die folgenden Maßnahmen getroffen:

2.1. Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Punkt 1 sind verpflichtet, diese mindestens einmal im Jahr auf Anzeichen für Befall und auf geschlüpfte Käfer hin zu überprüfen, s. Anlage 3, und die Überprüfung durch Mitarbeiter der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten mindestens viermal im Jahr zu dulden. Besonders muss dabei auf die in Tabelle 1 aufgeführten Wirtspflanzen geachtet werden.

Tabelle 1: Spezifizierte Wirtspflanzen

Latein	Deutsch	Latein	Deutsch
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Baumhasel	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.2. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Saftfluss (genauere Beschreibungen und

Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 3 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen.

Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzugeben.

Alle Meldungen sind:

schriftlich an die

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg,

oder per E-Mail an: ALB@llfg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471/334 253 (LLG Sachsen-Anhalt)

zu richten.

2.3. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4. Bekämpfung

Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungs- sowie sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5. Umgang mit Abfällen aus Gehölzschnitt

Baumschnitt von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ werden folgende Sammelplätze in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:
Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde sowie Jerichower Land:
Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

2.6. Verbringung von Wirtspflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet

Folgende Regelung bezieht sich auf die Verbringung sowohl innerhalb des abgegrenzten Gebietes als auch aus dem abgegrenzten Gebiet heraus. Ob eine Verbringung durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen in dem abgegrenzten Gebiet die LLG (Kontakt siehe Punkt 2.2).

Potenzielle Wirtspflanzen (gem. Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragten unterzogen werden.

Jeder geplante Transport und jede ähnliche Handlung innerhalb des abgegrenzten Gebietes ist mindestens zwei Wochen vor dem Transport der LLG anzuzeigen. Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige. Hinsichtlich der Entsorgung von Baumschnitt über die in Punkt 2.5 genannten Sammelplätze innerhalb des abgegrenzten Gebietes bedarf es keiner Anzeige. Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

2.7. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Wirtspflanzen ist in dem abgegrenzten Gebiet verboten.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Punkt 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8. Anordnungen von Fällzonen im Umkreis bei befallsgefährdeten Bäumen

Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Wirtspflanzen gem. Tabelle 1 in den Fällzonen vergl. Punkt 1. a) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe Tabelle 1) im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind.

Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. März 2021. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 21. Juni 2016.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBI. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis März 2017 wurde der Befall an drei neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Als Schaderreger ist der ALB in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. (veröffentlicht im BAnz AT am 15.08.2016), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI) veröffentlicht. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar und sind gemäß § 1 der PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Punkt 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach den Punkten 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG und entsprechen dem „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ des Julius Kühn-Institutes (veröffentlicht am 10.01.2017). Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG und den o. g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäische Kommission vom 9. Juni 2015. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und

Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

weitere Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gem. § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, den 11. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Falko Holz
Der Präsident

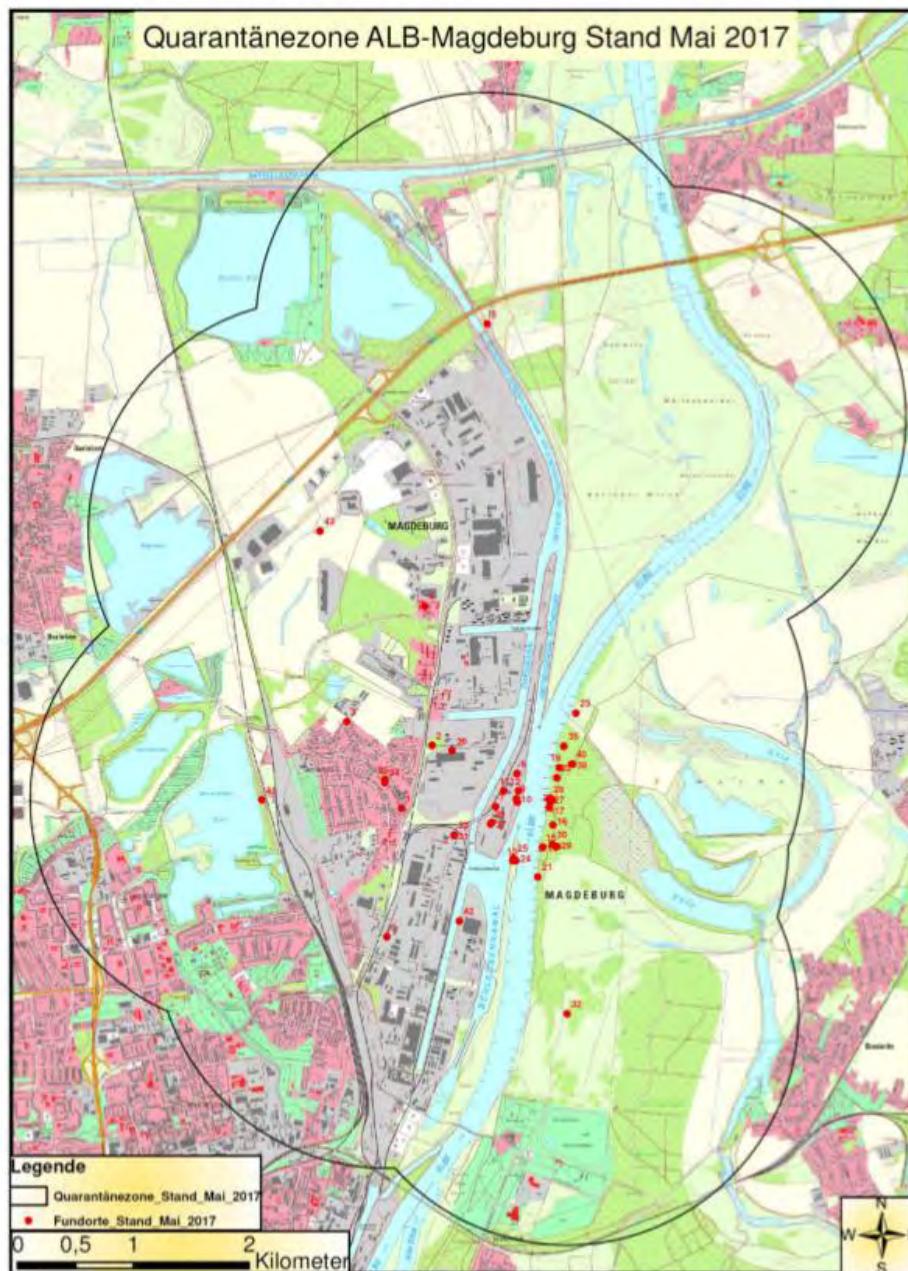
Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersicht Quarantänezone einschließlich Karte
- 2) Anlage 2 Liste der Fundorte
- 3) Anlage 3 LLG Flyer ALB
- 4) Anlage 4 „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ des Julius Kühn-Institutes (veröffentlicht am 10.01.2017) (nicht beiliegend) zu finden unter: http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/dokumente/upload/b1e3c_ll-alb2016banz-jki.pdf

Anlage 1

Übersicht Quarantänezone einschließlich Karte

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand. Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Kannenstieg, Sülzegrund, Pfahlberg, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den Adamsee und Barleber See und Teile der Gemarkungen Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde.



Anlage 2

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 41 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im folgenden ALB, festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32)

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate	Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875	23	683846,70621	5785181,80590
2	682604,17593	5784903,22850	24	683330,74948	5783905,09946
3	681865,66794	5785106,40665	25	683306,23491	5783931,61076
4	682541,87001	5786106,72678	26	682197,28828	5784607,97011
5	683081,53841	5788544,67965	27	683623,29939	5784418,31640
6	683340,15241	5784660,68531	28	683618,32521	5784440,54144
7	683154,15680	5784372,01722	29	683683,88195	5784029,93139
8	682212,23212	5783247,90740	30	683645,06088	5784048,06861
9	683332,75181	5784443,67664	31	682794,74038	5784125,35126
10	683341,55383	5784412,93909	32	683772,30839	5782583,10670
11	683223,30832	5784508,04642	33	682795,60376	5784130,02302
12	683350,73483	5784509,63566	34	682194,46360	5784581,83670
13	683302,68239	5783904,48945	35	683745,01250	5784895,69880
14	683561,51799	5784026,99556	36	682776,95940	5784857,03350
15	683560,27997	5784021,66000	37	683121,86490	5784235,76720
16	683648,93979	5784216,98958	38	683818,42570	5784741,09130
17	683626,04878	5784411,21540	39	683110,82050	5784225,73560
18	683643,95508	5784431,13584	40	683812,90611	5784742,41959
19	683704,07116	5784710,65500	41	681131,48930	5784431,26786
20	683616,17492	5784370,09587	42	682839,88247	5783385,04207
21	683518,01708	5783768,59655	43	681634,46549	5786755,62754
22	683683,09417	5784624,06333			

trollieren oder kontrollieren zu lassen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die Mitarbeiter und die Beauftragten der LLG ein Betretungsrecht der Grundstücke. Ohne Wirtspflanzen kann sich der ALB nicht weiter vermehren. Daher ist im Quarantänegebiet die Anpflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen nach geltendem Recht verboten. Die Pflanzung von anderen Laubgehölzen ist der LLG vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuziegen.

Was tun bei Befallsverdacht?

Haben Sie einen befallsverdächtigen Baum gefunden, bitten wir Sie unverzüglich um eine Benachrichtigung unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

1. schriftlich an die

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Dezernat Pflanzenschutz,
Strenzfelder Allee 22 in 06406 Bernburg

2. oder per E-Mail an

ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

3. oder per Telefon an folgende Rufnummer

03471 334 - 253 (LLG Bernburg)

Dabei gilt: Besser drei Bäume zu viel als einen Baum zu wenig gemeldet!

Fangen Sie verdächtige Käfer möglichst ein und verwahren Sie diese in geschlossenen Behältern, bis ein Mitarbeiter der LLG den Verdacht überprüft hat.

Wird ein Befall rechtzeitig entdeckt, kann dieser unverzüglich bekämpft werden. Durch schnelles Handeln kann die Ausbreitung gestoppt und unsere Bäume geschützt werden.

Seit August 2014 wurde im Norden der Landeshauptstadt Magdeburg an mehreren Stellen ein Befall mit dem **Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB)** festgestellt. Dieser Käfer zählt zu den sehr gefährlichen Quarantäneschädlingen.

Deswegen bittet die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) um Mithilfe aus der Bevölkerung!

Herkunft und Ausbreitung

Der ALB ist heimisch in China, Korea und Taiwan. Wahrscheinlich wurde der Käfer in Verpackungsholz (z. B. Paletten für den Transport von Steinen) eingeschleppt. Neben Magdeburg wurde der Käfer in weiteren begrenzten Regionen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nachgewiesen.

Biologische Entwicklung

Befruchtete Weibchen legen 30 bis 200 Eier in mehreren Schüben einzeln in Eitrichter unter der Rinde ab. Nach dem Schlüpfen bohren sich die Larven in das Holz. Hier benötigen die Larven unter europäischen Bedingungen eine Entwicklungszeit von ca. zwei Jahren. Nach der Verpuppung bohren sich die Käfer mit den charakteristischen Ausbohrlöchern ins Freie und führen einen Reifungsfräß an der Rinde von kleinen Kronenwipfeln oder auch an Blattstielen durch.



ALB-Larve im Fraßgang mit Bohrspänen

Laubholz im Quarantänegebiet

Um zu verhindern, dass Käfer oder Larven im Holz unentdeckt das Quarantänegebiet verlassen, darf kein **Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz** von Laubbäumen aus dem Gebiet verbracht werden.

Für die Bürger stehen Sammelplätze zur Verfügung, bei denen Kleinstmengen an Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz von Laubbäumen (bis 5 m³) kostenfrei angenommen werden.

Sammelplätze sind:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co.KG

Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Öffnungszeiten:

Mai - September: Mo - Do 9:00 - 18:00 Uhr

Oktober - April: Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Glindenberger Weg, an der Zufahrt zur Gartenanlage

Zollau, 39326 Wolmirstedt

Telefonische Anmeldung erforderlich: 039201 703340



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Asiatischer

Laubholzbockkäfer (ALB)

Anoplophora glabripennis Motschulsky

Informationen der Landesanstalt für
Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334 - 101

Mail: poststelle@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: www.llg.sachsen-anhalt.de



Stand: Mai 2017, 5. Auflage, 1000 St.

Bildnachweis: LLG

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Käferschlupf kann von Mai bis Oktober erfolgen. Seine **bevorzugten (spezifizierten) Wirtspflanzen** sind: Ahorn, Birke, Blasenbaum, Buche, Erle, Esche, Hainbuche, Hasel, Kuchenbaum, Linde, Pappel, Platanen, Rosskastanie, Ulme, Weide und Vogelbeere/ Mehlebeere/ Elsbeere (nur in Bayern).

In Deutschland hat der ALB nur den Specht als wenig wirksamen Gegenspieler. Dieser kann eine Ausbreitung des Befalls somit nicht wirksam verhindern. Weitere natürliche Feinde oder Gegenspieler sind nicht bekannt.



Für eine Bekämpfung des ALB stehen gegenwärtig keine wirksamen biologischen Verfahren oder chemische Mittel zur Verfügung. Ohne Gegenmaßnahmen kann sich daher eine Käferpopulation rasch ausbreiten und große Laubbäume komplett zerstören.



Eiablagestelle (li.) und Ausbohrloch (re.)

Erkennen des Befalls

Die **Befallsmerkmale** sind nur schwer erkennbar und leicht zu übersehen.

Typische Symptome sind: kreisrunde, ca. 1 cm große Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Reifungsfräßstellen

und Rindenschäden mit Auswurf von länglichen Nagespänen.

Bekämpfungsmaßnahmen

Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Käfer in Mitteleuropa eher flugfähig und bevorzugen für die Eiablage häufig den nächsten geeigneten Baum. Deswegen erfolgt die Bekämpfung im Fällen von befallenen Bäumen sowie der spezifizierten Wirtspflanzen.

Entsprechend den EU-Bestimmungen sind alle befallenen Bäume und spezifizierten Wirtspflanzen im Radius von 100 Metern um einen befallenen Baum zu fällen und komplett zu entsorgen.

Nur mit dieser - zugegebenermaßen - „robusten“ Bekämpfungsmethode lässt sich derzeit die Ausbreitung des ALB wirksam verhindern.

Quarantänegebiet

Um einen befallenen Baum wird deswegen ein kreisförmiges **Quarantänegebiet** mit einem Radius von zwei Kilometern gebildet. Generell sind alle Laubholzbäume in diesem Gebiet gefährdet, weil auch sie befallen sein könnten.

Das Quarantänegebiet umfasst derzeit einige nordöstliche Teile der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Flächen in den Landkreisen Jerichower Land und Börde.

Eine aktuelle Karte finden Sie im Internet unter: www.llg.sachsen-anhalt.de

Kontrolle /Nachpflanzung

Innerhalb des Quarantänegebiets werden Laubgehölze regelmäßig durch die Mitarbeiter der LLG auf Anzeichen von Befall kontrolliert.

Grundstückseigentümer mit Laubholzbestand sind verpflichtet, Laubbäume regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) auf Anzeichen von Befall zu kon-

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.